

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 102 - 102

Amtliche Prüfung der Sachlegitimation der Parteien

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 7.

In einer bei einem Kreisgerichte zur Entscheidung gebrachten, aus dem Sprengel der dazu gehörigen Gerichts-Deputation herrührenden Rechtsfache kann von dem Einwande der Incompetenz nicht die Rede sein.

---

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 17. April 1868 (in Sachen verein. General und Erbstollen wider Freih. v. Elberfeldt E. 522): Aus dem § 21 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem Artikel VII des Gesetzes vom 26. April 1851, betreffend die Zusätze zur Verordnung vom 2. Januar 1849, geht in Verbindung mit dem § 34 des zu dieser Verordnung nach Maßgabe des § 20 derselben erlassenen Geschäfts-Regulatives für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 und dem Circularrescript des Justizministers vom 8. October 1855

(Justizministerial-Blatt pro 1855 S. 334)

hervor, daß auch die Beamten der ständigen Gerichts-Deputationen auf dem Etat der betreffenden Hauptgerichte stehen, daß gewisse aus den Sprengeln dieser Deputationen herrührende Rechtsangelegenheiten von der Bearbeitung durch dieselben ausgeschlossen, und daß die Kreisgerichte befugt sind, auch an sich nicht von der Bearbeitung durch die zu ihnen gehörigen Deputationen ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten aus deren Sprengeln nach ihrem eigenen Ermessen, wenn schon dies durch erhebliche und in der Sache liegende Gründe geleitet werden soll, der Deputation zu ent- und vor sich zu ziehen. Darnach aber stellen sich auch die beständigen außerhalb des Sitzes von Kreisgerichten etablirten Deputationen nicht als besondere Richter neben den betreffenden Hauptgerichten, sondern, wie sie auch in der allegirten Circularverfügung vom 8. October 1855 geradehin bezeichnet werden, nur als Abtheilungen derselben dar, und es läßt sich daher, wie auch schon der Appellationsrichter angenommen, von einer Inkompetenz des Hauptgerichts (hier des Kreisgerichts zu Bochum) zur Entscheidung eines vor dasselbe gebrachten, aus dem Sprengel einer zu ihm gehörigen beständigen Gerichts-Deputation (hier der Gerichts-Deputation zu Hattingen) herrührenden Rechtshandels überhaupt nicht sprechen.

---

Nr. 8.

Amtliche Prüfung der Sachlegitimation der Parteien.

---

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 12. März 1863 (in Sachen Schemmann und Gen. wider Butenberg und Grillo S. 1827): Es mag richtig sein, daß der Richter auch noch jetzt, nachdem der Preussische Prozeß die s. g. Untersuchungsmaxime aufgegeben hat, von Amtswegen die Sachlegitimation der Parteien prüfen und eruiren muß; aber daraus folgt nicht, daß er, ohne die Partei über die vermeintlichen Legitimationsmängel zu befragen und ohne sie über die hierfür entscheidenden Thatsachen vorher